

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB der MARNA Beteiligungen AG (vormals: Marenave Schifffahrts AG)

1. Entsprechenserklärung

Die MARNA Beteiligungen AG setzt sich mit den Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Form auseinander.

Zu der vom Vorstand und Aufsichtsrat am 13. Dezember 2017 abgegebenen Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, veröffentlicht am 24. April 2017 im Bundesanzeiger, erfolgte am 31. Juli 2018 aufgrund Änderungen in der Organisationsstruktur der Gesellschaft eine unterjährige Aktualisierung.

Am 12. Dezember 2018 wurde eine neue Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zu der unverändert aktuellen Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben, in welcher erklärt wurde, für die Zukunft die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex insgesamt nicht mehr anzuwenden.

Alle genannten Erklärungen finden Sie unter <https://marna-beteiligungen.com/corporate-governance/>.

2. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts ist Leitlinie des Handelns der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der MARNA Beteiligungen AG. Das Vertrauen der Aktionäre und anderen Interessengruppen in eine effektive und transparente Unternehmensführung ist von vorrangiger Bedeutung. Ziel der Investor Relations Arbeit bei der MARNA Beteiligungen AG ist es, den Erwartungen der Kapitalmärkte nach Transparenz zu erfüllen und den Aktionären ein richtiges Bild des Unternehmens zu vermitteln.

Die MARNA Beteiligungen AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Deutschland. Der Gestaltungsrahmen für die Corporate Governance ergibt sich somit aus dem deutschen Recht, insbesondere dem Aktien- und dem Kapitalmarktrecht.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr, welche innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattfindet.

Es ist das Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat, die Aktionäre jederzeit einheitlich, zeitnah und umfassend zu informieren und ihnen die Ausübung ihrer Rechte auf der Hauptversammlung zu erleichtern.

Aufgrund der Größe und der Struktur der MARNA Beteiligungen AG werden von dem Vorstand keine über die Anforderungen des deutschen Rechts hinausgehenden Unternehmensführungspraktiken für notwendig erachtet.

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Aufsichtsrat und Vorstand arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich neben dem Gesetz auch aus der Satzung sowie einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den Vorstand durch seinen Rat zu unterstützen und die Ziele des Unternehmens zu fördern.

Gemäß Aktiengesetz bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung und entscheidet nach § 6 der Satzung, wie viele Mitglieder der Vorstand haben soll (laut Satzung besteht der Vorstand aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern). Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. In der Satzung sind unter § 4 und § 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals u.a. die Ermächtigungen zur Vornahme bestimmter Kapitalmaßnahmen und deren Durchführung geregelt, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der auf bestimmte Fälle beschränkte Ausschluss des Bezugsrechts bedarf ebenfalls der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Vertretungsregelung in § 7 der Satzung sieht vor, dass der Aufsichtsrat in Abweichung von der gemeinschaftlichen Vertretung jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsberechtigung oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen kann.

Der Vorstand bestand bis zum 5. Juni 2018 aus einer Person (Bernd Raddatz). Am 5. Juni 2018 wurde ein weiteres Vorstandsmitglied bestellt (Hansjörg Plaggemars), welches gemäß Beschluss des Aufsichtsrats vom 30. Juli 2018 zum Vorsitzenden des Vorstands bestimmt wurde. Am 11./12. Oktober 2018 wurde sodann ein Geschäftsverteilungsplan erlassen, nach welchem die Zuständigkeit von Herrn Plaggemars in erster Linie für die Bereiche Strategie und Unternehmensentwicklung und für Herrn Raddatz in erster Linie für die Bereiche Rechnungswesen und Betreuung der Tochtergesellschaften besteht.

Der Aufsichtsrat erließ am 30. Juli 2018 gemäß § 7 der Satzung eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Gemäß dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand angehalten, mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Dabei tragen die Mitglieder, soweit mehrere bestellt sind, die gemeinsame Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Soweit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, sollen diese kollegial zusammenarbeiten und sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen unterrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist. Weiter finden sich Regelungen zur wechselseitigen Vertretung, eine Beschreibung der Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden, der Modus zur Einberufung der Vorstandssitzungen, deren Ablauf, die zugelassenen Arten der Beschlussfassung, die hierzu erforderlichen Mehrheiten und die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse. Die Geschäftsordnung enthält darüber hinaus einen Katalog der Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft, richtet die Gesellschaft strategisch aus, führt deren Geschäfte, plant das Budget, legt es fest und kontrolliert die Geschäftsbereiche. Er soll ein angemessenes Risikomanagement- und Kontrollsystem im Unternehmen sicherstellen. Das

systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung soll dafür sorgen, dass Risiken frühzeitig erkannt, analysiert und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat standen im Geschäftsjahr 2018 in Informations- und Gedankenaustausch. Die Informationsversorgung des Aufsichtsrats war dabei gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat zeitnah und umfassend über die Entwicklungen der Gesellschaft, die aktuelle Lage der Gesellschaft, bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Wesentliche Entscheidungen des Vorstands sind formal nach wie vor an die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden.

Über die Tätigkeit des Aufsichtsrats wird jedes Jahr im Bericht des Aufsichtsrats berichtet, der vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung erläutert wird.

Der satzungsgemäß – gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2018 - aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat der Gesellschaft (zuvor: vier) hat keine Ausschüsse gegründet, da dies für nicht sinnvoll und praktikabel erachtet wird, und behandelt die relevanten Themen im gesamten Gremium. Dies betrifft maßgeblich die Prüfung der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie Personalien des Vorstands.

Der Aufsichtsrat verfügt in der derzeitigen Zusammensetzung über mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr.

Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung der vorgeschlagenen Tagesordnung sowie der Tagungsunterlagen einberufen. Beschlussfassungen finden auch im schriftlichen Umlaufverfahren statt.

Außerordentliche Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Telefon-Konferenzen werden in Ausnahmefällen bei eilbedürftigem Entscheidungs- und Diskussionsbedarf abgehalten.

Auch außerhalb der regulären Sitzungen findet ein Austausch zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrats untereinander sowie mit dem Vorstand statt.

Der Aufsichtsrat überprüfte vormals aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des Deutsche Corporate Governance Kodex einmal jährlich die Effizienz seiner Tätigkeit auf formalem Weg in Form einer Selbstevaluierung. Nachdem am 12. Dezember 2018 in der neuen Entsprechenserklärung (siehe 1. Entsprechenserklärung) erklärt wurde, den Empfehlungen des Deutsche Corporate Governance Kodex zukünftig insgesamt nicht mehr zu folgen, entfällt somit auch die entsprechende Effizienzprüfung und Selbstevaluierung.

Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder bestand für das Geschäftsjahr 2018 eine D&O-Versicherung.

Die Satzung der MARNA Beteiligungen AG sieht vor, dass ein Investmentbeirat installiert werden kann. Der Vorstand beruft und entlässt in diesem Falle die Mitglieder des Beirats in Absprache mit dem Aufsichtsrat und regelt die Struktur des Beirats. Bislang hat sich die Einrichtung des Investmentbeirats als nicht notwendig erwiesen.

4. Geschlechterquote

Aufsichtsratsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Am 3. August 2017 hatte der Aufsichtsrat der MARNA Beteiligungen AG zunächst beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 0 % festzusetzen, was der damaligen tatsächlichen Quote entsprach.

Aufgrund eines vollständigen Austauschs der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie einer Vergrößerung des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder zwischen September 2017 bis Januar 2018 hatte sich der Aufsichtsrat am 29. Januar 2018 erneut mit der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie diesbezüglicher Fristen befasst und dabei beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen, was der damaligen tatsächlichen Quote entsprach.

Aufgrund eines neuerlichen vollständigen Austauschs der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie einer Verkleinerung des Aufsichtsrats von vier auf drei Mitglieder hat sich der Aufsichtsrat am 30. Juli 2018 erneut mit der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat sowie diesbezüglicher Fristen befasst und dabei beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße von 33,3 % festzusetzen.

Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung des Aufsichtsrats zwar die geschlechterspezifische Vielfalt (Diversity) berücksichtigen, sich jedoch im wohlverstandenen Unternehmensinteresse in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen soll. Die Festlegung einer höheren Zielgröße würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein pauschal einschränken. Bei der Festlegung hat der Aufsichtsrat berücksichtigt, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft zu dieser Zeit aus drei Mitgliedern bestand, nämlich einer Frau und zwei Männern und auf der Hauptversammlung am 05. Juni 2018 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 entscheidet, in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Zu dieser Zeit plante kein Aufsichtsratsmitglied, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederzulegen.

Zum Ablauf des 31. Dezember 2018 bestand der Aufsichtsrat aus einem weiblichen und zwei männlichen Mitgliedern, sodass die gesetzte Zielgröße von 33,3 % erreicht wurde.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender Aufsichtsratswahlen wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Vorstandsquote:

Der Aufsichtsrat ist nach § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand, sowie eine Frist zum Erreichen dieses Zieles festzulegen.

Am 3. August 2017 hatte der Aufsichtsrat der MARNA Beteiligungen AG zunächst beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße von 0 % festzusetzen, was der damaligen tatsächlichen Quote und Bestelldauer entsprach.

Aufgrund eines vollständigen Austauschs der Mitglieder des Aufsichtsrats – als auch eines Wechsels im Vorstand - zwischen September 2017 bis Januar 2018 hatte sich der Aufsichtsrat am 29. Januar 2018 erneut mit der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie diesbezüglicher Fristen befasst und dabei beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen, was der damaligen tatsächlichen Quote entsprach.

Aufgrund eines neuerlichen vollständigen Austauschs der Mitglieder des Aufsichtsrats – als auch eines Zugangs im Vorstand - hat sich der Aufsichtsrat am 30. Juli 2018 erneut mit der Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie diesbezüglicher Fristen befasst und dabei beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % festzusetzen.

Maßgebliche Erwägung war hierbei, dass die Besetzung auch des Vorstands zwar die geschlechterspezifische Vielfalt (*Diversity*) berücksichtigen, sich jedoch im wohlverstandenen Unternehmensinteresse in erster Linie von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen soll. Die Festlegung einer höheren Zielgröße würde die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein pauschal einschränken. Bei der Festlegung hat der Aufsichtsrat wiederum berücksichtigt, dass der Vorstand zu der Zeit der Beschlussfassung mit Herrn Hansjörg Plaggemars und Herrn Bernd Raddatz unverändert ausschließlich aus männlichen Personen bestand und daher eine Frauenquote von 0 % aufwies. Die Bestellung beider Vorstände reichte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zum 31. Dezember 2019. Eine personelle Veränderung im Vorstand oder eine Vergrößerung des Vorstands um weitere Vorstandsmitglieder war zu dieser Zeit nicht absehbar. Um einen Gleichlauf mit der Bestellungsperiode zu erreichen, wurde deshalb die Zielerreichungsfrist auf den 31. Dezember 2019 neu festgesetzt.

Insgesamt erachtete es der Aufsichtsrat somit für zweckmäßig, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 für den Frauenanteil im Vorstand erneut nur eine Zielgröße von 0% festzusetzen.

Zum Ablauf des 31. Dezember 2018 bestand der Vorstand aus zwei männlichen Personen, sodass die gesetzte Zielgröße von 0 % erreicht wurde.

Mit Ablauf der Zielerreichungsfrist, aber auch für den Fall etwaiger bereits davor erforderlich werdender personeller Veränderungen im Vorstand wird sich der Aufsichtsrat jedoch erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Vorstand der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Quote auf den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand:

Der Vorstand der MARNA Beteiligungen AG ist gemäß § 76 Abs. 4 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand sowie eine Zielerreichungsfrist festzulegen.

Am 3. August 2017 hatte der Vorstand der MARNA Beteiligungen AG zunächst beschlossen, für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 für den Frauenanteil auf der ersten Führungsebene eine Zielgröße von 0 % und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 100 % festzusetzen, was den damaligen jeweiligen tatsächlichen Quoten entsprach.

Aufgrund des Vorstandswechsels vom 16. November 2017 fiel eine Führungsebene unterhalb des Vorstandes weg, da Herr Bernd Raddatz - als Vorstand seit dem 16. November 2017 - zuvor die Führungsebene unterhalb des vorherigen Vorstandes ausfüllte.

Am 29. Januar 2018 beschloss der Vorstand für die nunmehr nur bestehende einzige Führungsebene unter dem Vorstand einen – der aktuellen Besetzung entsprechenden – Frauenanteil von 100 % für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 festzulegen.

Am 30. Juli 2018 erklärte der Vorstand im Rahmen einer Aufsichtsratssitzung, dass aufgrund eines absehbaren Ausscheidens der Mitarbeiterin, die zuvor die Führungsebene unterhalb des Vorstands determinierte, zum 31. Dezember 2018 eine Fehlanzeige bzgl. eines Frauenanteils unterhalb der Vorstandsebene sowie einer Zielerreichungsfrist abgegeben werden müssen.

Das absehbare Ausscheiden der Mitarbeiterin, die zuvor die Führungsebene unterhalb des Vorstands determinierte, erfolgte schließlich zum 14. Oktober 2018.

Für den Fall etwaiger struktureller bzw. personeller Veränderungen in den Führungsebenen unterhalb des Vorstands wird sich der Vorstand erneut mit der Zielquote befassen und dabei – wie auch in der Vergangenheit – einer Beteiligung von Frauen im Management der Gesellschaft stets offen gegenüberstehen.

Hamburg, im Januar 2019

Der Vorstand